

Gemeinde Reichersbeuern

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



Stellplatzsatzung

3. Änderung

August 2024

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Reichersbeuern

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Reichersbeuern folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, es sei denn, in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

In diesem Fall gehen diese abweichenden Regelungen der hiesigen Stellplatzsatzung vor.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde

§ 3 Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV), in ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der hiesigen Satzung geltenden Fassung, zu ermitteln.

- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (6) Die errechneten Stellplatzzahlen sind auf volle Zahlen aufzurunden.
- (7) Der Nachweis von Stellplätzen in Mehrfachparksystemen (z.B. Duplex- oder Triplexparksystemen) ist unzulässig.

§ 4 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; so weit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder eine vergleichbare Ausgestaltung gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Der Anschluss der Zufahrten zu den Garagen bzw. Stellplätzen an die öffentliche Verkehrsfläche ist vom Eigentümer bzw. Nutzer der Garagen bzw. Stellplätze auf eigene Kosten her-zustellen. Diese Maßnahme ist mit der Gemeinde Reichersbeuern abzustimmen.

Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.

§ 5 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Der Nachweis notwendiger Stellplätze kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann.

Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde Reichersbeuern.

- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000,00 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (4) Die Ablösebeträge für KFZ - Stellplätze sind von der Gemeinde zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Parkplätze für den zentralen Versorgungsbereich zu verwenden.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Reichersbeuern erteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.09.2024 in Kraft.

Reichersbeuern, den 30.09.2024


.....
Ernst Dieckmann
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und
Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Reichersbeuern

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	zusätzlich für Besucher (in %)
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (d. h. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je 1 WE)	WE bis 35 m ² WF 1 St WE bis 140m ² WF 2 St WE ab 140m ² WF 3 St	/
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	WE bis 35 m ² WF 1 St WE bis 140m ² WF 2 St WE ab 140m ² WF 3 St	10

Abkürzungen:

Stellplatz/Stellplätze St

Wohneinheit/Wohneinheiten WE

Wohnfläche WF